Verordnung

des Landratsamtes Waldshut als Untere Naturschutzbehörde über das flächenhafte Naturdenkmal "Solfelsen" auf Gemarkung Willaringen der Gemeinde Rickenbach, Landkreis Waldshut, vom 06.12.1994

Aufgrund von §§ 24, 58 und 64 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) vom 21.10.1975 (GBI. S. 654), zuletzt geändert durch das Biotopschutzgesetz vom 19.11.1991 (GBI. S. 701), wird verordnet:

§ 1 Erklärung zum flächenhaften Naturdenkmal

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Gemeinde Rickenbach, Landkreis Waldshut, wird zum flächenhaften Naturdenkmal erklärt. Das flächenhafte Naturdenkmal führt die Bezeichnung "Solfelsen".

§ 2 Schutzgegenstand

- (1) Das flächenhafte Naturdenkmal "Solfelsen" hat eine Größe von 0,8773 ha und umfaßt die Grundstücke Flst.Nr. 939, 947 und 955/1 der Gemarkung Willaringen.
- (2) Die Begrenzungen des flächenhaften Naturdenkmals sind in Karten im Maßstab 1:1500 und 1:5000 eingetragen. Maßgebend ist der äußere Rand der schwarzen Begrenzungslinie mit dahinterliegendem rotem Farbband. Außerdem ist der Standort des flächenhaften Naturdenkmals zum zwecke der Orientierung in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25000 durch dieselbe Darstellungsart wie in den Flurkarten kenntlich gemacht.

Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Waldshut in 79761 Waldshut-Tiengen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden niedergelegt. Die Verordnung mit Karten kann auch während der Sprechzeiten beim Bürgermeisteramt der Gemeinde Rickenbach eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck ist die Erhaltung der in ihrer Häufung und Ausdehnung selten vorkommenden Hangblocksteine aus Albtalgranit im Bereich Solfelsen als eindrucksvolles Zeugnis erdgeschichtlicher Vorgänge.

§ 4 Verbote

(1) In der Schutzfläche sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der geschützten Fläche oder seiner Bestandteile oder einer nachhaltigen Störung führen können oder die geeignet sind, in anderer Weise dem Schutzzweck zuwiderzulaufen.

(2) Insbesondere ist verboten:

- bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
- Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen oder Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
- 3. die Bodengestalt zu verändern;
- Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern:
- Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
- 6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
- 7. Pflanzen und Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- 8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brust-, Wohn- und Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
- 9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
- zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder sonstige Fahrzeuge aufzustellen;
- 11. Feuer anzumachen;
- 12. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
- 13. zu düngen;

§ 5 Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht für

die ordnungsgemäße Ausübung der Forstwirtschaft;

- 2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd;
- 3. für Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
- 4. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 6 Pflegemaßnahmen

Pflegemaßnahmen können von der Naturschutzbehörde bei sich ergebendem Bedürfnis angeordnet werden.

§ 7 Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Gebiet des flächenhaften Naturdenkmals vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündigung in Kraft.

Waldshut-Tiengen, den 06.12.1994

Diese Verordnung wurde am 15.12.94 verkündet. Sie ist am 16.12.94 in Kraft getreten.

gez. **Dr. Wütz**

Landrat

Angestellte

Bealaubiat:

Verkündigungshinweis:

Gemäß § 60 a des Naturschutzgesetzes (NatSchG) vom 21.0.1975 (GBl. S. 654), zuletzt geändert durch das Biotopschutzgesetz vom 19.11.1991 (GBl. S. 701), ist eine Verletzung der in § 59 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlaß der Verordnung schriftlich beim Landratsamt Waldshut geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.





